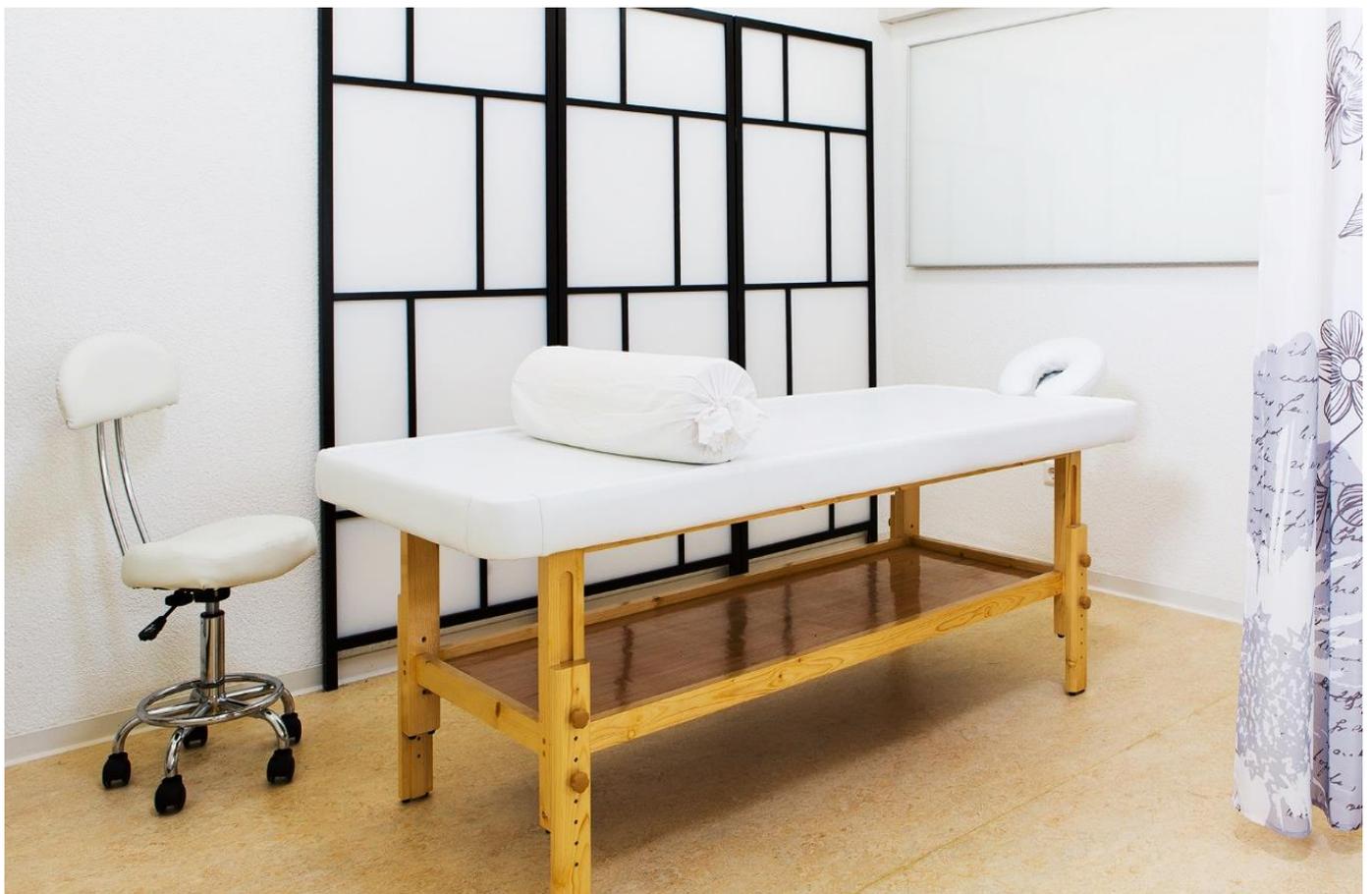




## Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)



Eine erfolgreiche Praxistätigkeit  
wünscht Ihnen

*Ihre Isolde Richter mit Team*

## Impressum

**Herausgeber: Heilpraktiker- und Therapeutenschule Isolde Richter**

Tagesschule, Fernschule, Onlineschule

Üsenbergerstraße 13 / 79341 Kenzingen

Tel. 07644 / 927 883 – 0, Fax 07644 / 927 883 – 40

E-Mail: [info@Isolde-Richter.de](mailto:info@Isolde-Richter.de)

[www.Isolde-Richter.de](http://www.Isolde-Richter.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:** Isolde Richter, Schulleiterin

**Benutzerhinweis:** Medizinische Erkenntnisse und medizinische Produkte unterliegen einem steten Wandel, Herausgeber und Autor dieses Werkes bemühen sich intensiv dem aktuellen Wissensstand zu entsprechen, dies entbindet den Benutzer nicht von seiner Sorgfaltspflicht sich anhand der Angaben der Beipackzettel der verordneten Präparate in Eigenverantwortung der Richtigkeit der Angaben zu vergewissern.

**Rechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

**Stand:** Juni 2016





## GebüH

Leistungs- verzeichnis und Beihilfesätze des Bundes Nr.	GebüH-	GebüH- Rahmen	Beihilfe für Bundes- beamte	GOÄ- Schwellenwert
<b>1-10</b>	<b>Allgemeine Leistungen</b>			
<b>1</b>	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,30 bis 20,50	12,50	13,41
<b>2a</b>	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie (Erstanamnese mit Mindestdauer von 1 Stunde je Behandlungsfall)	15,40 bis 41,00	80,00	120,66
<b>2b</b>	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathieberatung  (Anmerkung: Die Leistung nach Nr. 2 ist in einer Sitzung nur einmal und innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig)	15,40 bis 41,00	35,00	60,33
<b>3</b>	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers als einzige Leistung	bis 4,50	3,00	3,15
<b>4</b>	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, ggf. einschließlich einer Untersuchung (Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 4 wird in der Regel als alleinige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 erstattet)	16,40 bis 22,00	18,50	20,11
<b>5</b>	Beratung, auch mittels Fernsprecher, ggf. einschließlich einer kurzen Untersuchung  (Anmerkung: Eine Leistung nach Nr. 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.)	8,20 bis 20,50	9,00	10,72
<b>6</b>	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	17,00 bis 24,50	13,00	14,80
<b>7</b>	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	19,50 bis 28,50	18,00	21,21



## GebüH

<b>8</b>	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags (Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Nr. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.	15,40 bis 27,00	20,,00	23,54
<b>9</b>	<b>Hausbesuch einschließlich Beratung</b>			
<b>9.1</b>	<b>bei Tag</b>	<b>21,50 bis 29,50</b>	<b>24,00</b>	<b>42,90</b>
<b>9.2</b>	<b>in dringenden Fällen (Eilbe- such, sofort ausgeführt)</b>	<b>24,00 bis 32,00</b>	<b>26,00</b>	<b>52,23</b>
<b>9.3 9.3a</b>	<b>bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen bei Nacht an Sonn- und Feiertagen</b>	<b>27,50 bis 36,50</b>	<b>29,00</b>	<b>69,13</b>
<b>10</b>	<b>Nebengebühren für Hausbesuche                  Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muss, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:</b>			
10.1	bis 2 km für jede angefangene Stunde bei Tag	bis 5,50	4,00	3,58
10.2	bis 2 km für jede angefangene Stunde bei Nacht	bis 10,50	8,00	7,16
10.3	durch Erstattung der Aus lagen für öffentliche Verkehrs mittel			
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Trans- portmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis. Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges für den zurückgelegten Kilometer:			
10.5	Für jeden zurückgelegten Kilometer bei Tag von 2 – 25 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort	bis 1,25	1,00	
10.6	Für jeden zurückgelegten Kilometer bei Nacht von 2 – 25 km Entfernung zwischen Praxis und Besuchsort	bis 2,50	2,00	
10.7		bis 0,25	0,20	



## GebüH

10.7a 10.7b	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden.  (Anmerkung: Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt)			
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, die länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitraum pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	10,50 bis 20,50	16,00	
<b>11</b>	<b>Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen</b>			
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	3,60 bis 15,50	5,00	5,36
11.2a	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben) Krankheitsbericht	10,30 bis 20,50	15,00	17,43
11.2b	Schriftliche gutachterliche Äußerung	10,30 bis 20,50	16,00	40,22
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen (Anmerkung: Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig)	10,50 bis 26,00	8,00	9,38
<b>12</b>	<b>Chemisch-physikalische Untersuchung</b>			
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich (Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig)	bis 3,10	3,00	3,35
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z.B. Zucker usw.)	bis 4,60	4,00	4,69
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	bis 4,60	4,00	4,69



## GebüH

12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)	bis 17,90		17,90
12.7	Blutstatus (Anmerkung: nicht neben 12.9, 12.10, 12.11 berechnen)	bis 18,00	10,00	12,06
12.8	Blutzuckerbestimmung	bis 8,00	2,00	2,68
12.9	Hämoglobinbestimmung	bis 5,50	3,00	4,02
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	bis 7,70	6,00	8,04
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten Leukozyten = 4,02 Erythrozyten = 1,34	bis 5,50	3,00  1,00 bei Bildanalyse	4,02  4,02  1,34
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	bis 6,00	3,00	4,02
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfacher oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung (Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben)	bis 9,50	6,00	6,70
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z.B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung) (Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben).	bis 10,50	7,00	8,04
12.15	Kristallographie, Photometrie, pro Einzeluntersuchung (Anmerkung: Die Art der Untersuchung bei Nr. 12.13, 12.14 oder 12.15 ist anzugeben).	bis 10,50		5,36
<b>13</b>	<b>Sonstige Untersuchungen</b>			
13.1 Sonstige Untersuchungen	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. Die Art der Untersuchung ist anzugeben	10,50 bis 31,00	6,00	8,04
<b>14</b>	<b>Spezielle Untersuchungen</b>			
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	5,20 bis 10,50	8,00	9,92



## GebüH

	(Anmerkung: nicht neben Nr. 1, 4, Leistungen nach Nr. 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden)			
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes (Anmerkung: nicht neben Nr. 1, 4, Leistungen nach Nr. 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden)	5,20 bis 10,50	8,00	20,38
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,20 bis 8,00	5,00	5,90
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,30 bis 26,00	20,00	23,82
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	10,50 bis 20,50	7,00	7,97
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	26,00 bis 51,50	41,00	59,66
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	20,50 bis 31,00	14,00	15,95
14.8	Oszillogramm-Methoden	5,20 bis 25,50	11,00	13,32
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen (Anmerkung: nicht neben Nr. 1 oder 4 berechenbar)	10,50 bis 25,50	8,00	9,79
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler- Untersuchung zur peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	bis 11,30	9,00	15,59
<b>15</b>	<b>Photoaufnahmen</b>			
15.1	Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)	5,50 bis 15,50		0,00
15.2	Vergrößerung sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet. (Anmerkung: Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren. Photoaufnahmen, die Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung.)	Nach Vereinbarung		0,00
<b>16</b>	<b>Bioenergetische Verfahren</b>			
16.1	Elektro Neural-Diagnostik	10,50 bis 26,00		0,00
16.2	Segmentdiagnostik, Maximal- diagnostik u.a.	5,20 bis 20,50		20,45
16.3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik	15,50 bis 41,00		0,00
16.4	Hautwiderstandsmessungen Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben	5,20 bis 26,00		25,56



## GebüH

<b>17</b>	<b>Neurologische Untersuchungen</b>			
17.1	Neurologische Untersuchung (Anmerkung: Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.)	5,20 bis 26,00	21,00	26,14
<b>18-23</b>	<b>Spezielle Behandlungen</b>			
<b>18</b>	<b>Heilmagnetische Behandlungen</b>			
18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten	5,50 bis 10,50		0,00
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten	8,00 bis 26,00		0,00
<b>19</b>	<b>Psychotherapie</b>			
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer	15,50 bis 26,00		0,00
19.2	Psychotherapie von 50-90 Minuten Dauer	26,00 bis 46,00		0,00
19.3	Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes	15,50 bis 38,50		0,00
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite	bis 15,50		0,00
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung	15,50 bis 46,00		0,00
19.6	Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)	15,50 bis 38,50		0,00
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung (Anmerkung: Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorar für spezielle ausgedehnte Sprechlehre, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren).	10,50 bis 31,00		0,00
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose	15,50 bis 26,00	8,00	0,00
<b>20</b>	<b>Atemtherapie, Massagen</b>			
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	13,00 bis 31,00	8,00	8,92
20.2	Nervenpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a. Spezialnervenmassage	8,00 bis 15,50	6,00	6,82
20.3	Bindegewebsmassage	8,00 bis 20,50	6,00	6,82
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	5,50 bis 10,50	4,00	4,72



## GebüH

20.5	Großmassage	10,50 bis 18,00	6,00	6,82
20.6	Sondermassagen			
20.6 a	Sondermassagen (Unterwasserdruckstrahlmassage, (Anmerkung: Wanneninhalt mind. 400 Liter, Apparaturleistung mind.4 bar)	10,50 bis 20,50	8,00	9,86
20.6 b	Lymphdrainage,	10,50 – 20,50	6,00	6,82
20.6 c	Schrägbettbehandlung u.a.) Lymphdrainage oder Extensionsbehandlung.(Schrägbett)	10,50 – 20,50	6,00	6,82
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medico-mechanischen Apparaten	10,50 bis 26,00	6,00	7,34
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	5,50 bis 8,00	4,00	4,72
<b>21</b>	<b>Akupunktur</b>			
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	10,30 bis 26,00	23,00	26,81
21.2	Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunktur-punkte	5,20 bis 15,50	7,00	8,04
<b>22</b>	<b>Inhalationen</b>			
22.1	Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	5,50 bis 13,00	3,00	3,99
<b>23</b>	<b>Aerosole</b>			
23.1 23.1a	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffapparat Sonstige Therapieformen	5,20 bis 15,50		9,02
<b>24-30</b>	<b>Blutentnahmen - Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren</b>			
<b>24</b>	<b>Eigenblut</b>			
24.1	Eigenblutinjektion einschl. Blutabnahme und Reinjektion	10,30 bis 13,00	11,00	12,07
24.2	Eigenhaminjektion	5,20 bis 13,00		0,00
<b>25</b>	<b>Injektionen, Infusionen</b>			
25.1	Injektion, subkutan	bis 5,20	5,00	5,36
25.2	Injektion, intramuskulär	5,20	5,00	5,36
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	bis 7,70	7,00	9,38



## GebüH

25.4	intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	7,20 bis 13,00	7,00	8,04
25.5	Injektion, intraartikulär	5,20 bis 15,50	11,50	12,74
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	7,70 bis 26,00	11,50	12,74
25.7	Infusion	bis 8,70	8,00	10,72
25.8	Dauertropfeninfusion (Anmerkung: Für die bei Infusionen ggf. eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate, von den Leistungsträgern) erstattet. Es gelten die Regelungen des jeweiligen Beihilfeträgers)	bis 12,80	12,50	24,13
25.9	Gasgemischinjektionen (z.B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär	7,70 bis 13,00		0,00
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell	13,00 bis 26,00		0,00
25.11	HOT-Behandlung (Hämatogene Oxidationstherapie)	26,00 bis 51,50		0,00
<b>26</b>	<b>Blutentnahmen</b>			
26.1	Blutentnahme	bis 3,60	3,00	4,20
26.2	Aderlass	bis 12,80	12,00	14,75
<b>27</b>	<b>Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren</b>			
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschließlich Verband	10,50 bis 31,00	5,00	5,90
27.2	Skarifikation der Haut	5,50 bis 10,50	4,00	4,69
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,20 bis 8,00	5,00	5,90
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	10,50 bis 20,50	5,00	5,90
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,20 bis 10,50	5,00	5,90
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	10,50 bis 26,00	5,00	5,90
27.7	Setzen von Fontanellen	5,20 bis 15,50	5,00	6,17
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,20 bis 10,50	5,00	6,03
27.9	Reininjektion des Blaseninhaltes (aus Nr. 27.8)	5,20 bis 10,50	5,00	5,36
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,20 bis 10,50	5,00	6,03



## GebüH

27.11	Baunscheidtieren	10,30 bis 20,50	5,00	
27.12	Biersche Stauung	5,20 bis 8,00	5,00	6,03
<b>28</b>	<b>Infiltrationen</b>			
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	7,70 bis 15,50	9,00	10,72
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	10,30 bis 20,50	15,00	17,43
<b>29</b>	<b>Roedersches Verfahren</b>			
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	8,00 bis 15,50	5,00	5,90
<b>30</b>	<b>Sonstiges</b>			
30.1	Spülung des Ohres	8,00 bis 15,50	5,00	6,03
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff	10,30 bis 36,00		0,00
<b>31</b>	<b>Wundversorgung, Verbände und Verwandtes</b>			
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	5,20 bis 13,00	9,00	10,72
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	5,20 bis 10,50	8,00	10,05
<b>32</b>	<b>Versorgung einer frischen Wunde</b>			
32.1	bei einer kleinen Wunde	5,20 bis 10,50	8,00	9,38
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	10,30 bis 15,50	13,00	17,43
<b>33</b>	<b>Verbände (außer zur Wundbehandlung)</b>			
33.1	Verbände, jedes Mal	5,20 bis 15,50	5,00	6,03
33.2	elastische Stütz- und Pflasterverbände	5,20 bis 15,50	7,00	8,71
33.3	Kompressions- und Zinkleimverband (Anmerkung: Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung)	5,20 bis 13,00	10,00	12,74
<b>34</b>	<b>Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung</b>			
34.1	Chiropraktische Behandlung	10,50 bis 18,00	4,00	4,96
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	15,40 bis 19,00	17,00	19,84



## GebüH

	(Anmerkung: Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbelsäule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen; die Leistung nach 43.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig)			
<b>35</b>	<b>Osteopathische Behandlung</b>			
35.1	des Unterkiefers	7,70 bis 15,50	11,00	13,41
35.2	des Schultergelenkes und der Wirbelsäule	15,40 bis 26,00	21,00	49,60
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	15,40 bis 26,00	21,00	37,27
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	5,20 bis 15,50	12,00	14,88
35.5	des Daumens	5,20 bis 13,00	10,00	19,84
35.6	einzelner Finger und Zehen	5,20 bis 13,00	10,00	12,47
<b>36</b>	<b>Hydro- und Elektrotherapie Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen (Anmerkung: beihilfefähig, wenn die Leistung in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden; (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)</b>			
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	5,20 bis 15,50	7,00	7,97
36.2	Leitung eines ansteigendes Teilbades	5,50 bis 8,00	4,00	4,83
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	7,70 bis 23,00	13,00	15,74
36.4	Kneippsche Güsse	5,50 bis 8,00	4,00	4,83
<b>37</b>	<b>Elektrische Bäder und Heißluftbäder (Anmerkung: Nicht alle aufgeführten Bäder sind beihilfefähig)</b>			
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	5,50 bis 8,00	3,00	3,46
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	8,00 bis 10,50	5,00	5,35
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,20 bis 10,50	5,00	5,35
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	8,00 bis 13,00	4,00	4,83
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	7,70 bis 13,00	8,00	9,55
<b>38</b>	<b>Spezialpackungen</b>			
38.1	Fangopackungen	8,00 bis 15,50	3,00	3,67
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	8,00 bis 15,50	3,00	3,67



## GebüH

38.3	Paraffinganzpackungen	10,50 bis 23,00	3,00	3,67
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen (Anmerkung: Alle nicht aufgeführte Bäder und Packungen evtl. unter Verwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet).	10,50 bis 31,00	3,00	3,67
<b>39</b>	<b>Elektro-physikalische Heilmethode</b>			
39.1	einfache oder örtliche Lichtbestrahlung	5,50 bis 8,00	3,00	3,25
39.2	Ganzbestrahlung	7,70 bis 10,50	8,00	9,55
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	5,50 bis 15,50	4,00	5,04
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	5,50 bis 10,50	4,00	5,04
39.6	Anwendung von Heizsonne (Infrarot)	5,50 bis 8,00	4,00	4,20
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	5,20 bis 10,50	8,00	10,19
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	5,50 bis 15,50	3,00	3,88
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und, Mikrowellenbehandlung	8,00 bis 18,00	3,00	3,88
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten bei bestimmten Diagnosen ohne Diagnose	10,50 bis 20,50	4,00	0,00
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	5,50 bis 31,00	4,00	5,04
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	5,50 bis 26,00	4,00	5,04
39.13	Ultraschall-Behandlung	5,50 bis 15,50	4,00	4,62

## GebüH

### Hinweise zum Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)

Es existieren keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben für die Vergütung einer Heilpraktikerbehandlung. Die Vergütung ist grundsätzlich frei verhandelbar. Das Gebührenverzeichnis beinhaltet lediglich statistische Durchschnittswerte über die Honorarhöhe einer Reihe naturheilkundlicher Standardbehandlungen; es besitzt deshalb keinen Rechtscharakter im Sinne einer gesetzlichen Gebührenverordnung.

Da das Verzeichnis seit seiner Aufstellung im Jahr 1985 nicht aktualisiert wurde, sind zumindest die Gebührensätze an der Untergrenze des Gebührenverzeichnisses nicht mehr kostendeckend. Soweit einige Bundesländer die Beihilfe-Kostenerstattung für Heilpraktikerbehandlungen auf diese Mindestsätze der GebüH beschränkt hatten, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12.11.2009 die Begrenzung „der Angemessenheit der Aufwendungen auf die Höhe des Mindestsatzes der GebüH“ als rechtswidrig und daher unwirksam festgestellt.

Grundsätzlich kann die Höhe des Behandlungshonorars mit den Patienten frei vereinbart werden. Das vereinbarte Honorar ist hierbei auch unabhängig von Erstattungssätzen, z.B. durch die staatliche Beihilfe oder die privaten Krankenversicherungen (PKV). Heilpraktiker können das Gebührenverzeichnis vertraglich einbeziehen; verpflichtet sind Sie hierzu indes nicht.

Wenn jedoch beim Abschluss des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt „eine übliche Vergütung“ als vereinbart (§ 612 BGB), die nach „billigem Ermessen“ festzulegen ist (§ 315 BGB).

Hierbei sind die Gebührensätze der GebüH richtungsweisend.

Infolge des o.g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes hat sich das Bundesinnenministerium mit den größten Heilpraktikerverbänden auf eine "Liste der Angemessenheit der Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikern“ auf der Basis der Auflistung der GebüH geeinigt (gültig für Behandlungen ab dem 31.07.2013). In der Folgezeit sind die Länder Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt beigetreten. Auch einige PKVs haben schriftlich erklärt, ihre Erstattungssätze den Einigungsbeträgen anzugleichen. (Saarland und Bremen erstatten hingegen keine Leistungen von Heilpraktikern; andere Bundesländer sind noch uneinheitlich in ihren Erstattungshöhen).

Die als „vereinbarter Höchstbetrag“ bezeichneten Erstattungssätze (für Bundesbeamte) sind in der GebüH-Auflistung ebenfalls aufgenommen.

Da die Erstattung der länderspezifischen Beihilfen und der privaten Krankenversicherungen uneinheitlich sein können oder oftmals auf die Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses und weiterhin auf den Schwellenwert der GOÄ beschränkt sind, sollten Sie Ihre Patienten auf einen möglichen Eigenanteil hinweisen. Dies fordert auch das Patientenrechtegesetz (eingefügt ins BGB, §§ 630 ff):

§ 630c BGB Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

*(1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.*

*(2) Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten über diese auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren. Ist dem Behandelnden oder einem seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen ein Behandlungsfehler unterlaufen, darf die Information nach Satz 2 zu Beweis Zwecken in einem gegen den Behandelnden oder gegen seinen Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Behandelnden verwendet werden.*

*(3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.*

*(4) Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.*

Die Frage der Erstattungsfähigkeit Ihres Honorars durch die Krankenversicherungen oder der Beihilfe ist jedoch streng von der Festlegung Ihres Honorars zu unterscheiden.

Nachdem Sie Ihre Patienten vor Beginn der Behandlung über die wirtschaftlichen Folgen (inklusive Erstattungsfähigkeit) aufgeklärt haben, ist es Sache des Patienten, sich von seiner Krankenversicherung die Behandlungskosten erstatten zu lassen. Bei sich abzeichnenden aufwändigeren (längeren) Behandlungen ist es ratsam, den Patienten zur vorherigen Abklärung der Erstattung durch PKVa und Beihilfe aufzufordern.

Wichtig: Alle Belehrungen und Informationen müssen in der Patientenakte dokumentiert werden!



DIN EN ISO 9001 und AZAV  
**TAW Cert**  
Zertif.Nr.: 37010614



Netzwerk  
**Fortbildung**

Tel 07844 - 927883-0 Fax 07644- 927883-40 [www.isolde-richter.de](http://www.isolde-richter.de) [info@isolde-richter.de](mailto:info@isolde-richter.de)